

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre
für ein Lehramt an Berufskollegs
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6/2018, S. 25 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Berufskollegs. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Berufskollegs vor.
- (2) Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über spezifisches und komplexes Wissen in der Katholischen Theologie und angrenzenden Wissenschaften sowie über erprobte fachdidaktische Fähigkeiten zur Initiierung, Durchführung und Reflexion von Lern- und Bildungsprozessen im Fach Katholische Religionslehre. Sie haben somit die Basis für eine in der weiteren Ausbildung sowie im Verlauf der beruflichen Tätigkeit sich entfaltende theologisch-religionspädagogische Kompetenz erworben. Die in den Absätzen 3 und 4 genannten Kompetenzziele stimmen mit den Zielen des Bachelorstudiengangs überein, sie werden nun aber auf Niveau 7 des Europäischen Qualifikationsrahmens angestrebt.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie eine durch das Studium der Katholischen Theologie (einschließlich ihrer verschiedenen Arbeits- und Erkenntnismethoden) vermittelte solide theologische Urteilskraft erworben haben (fachwissenschaftliche Kompetenz / Kompetenz 1). Sie sind in der Lage, Wissensbestände aus den einzelnen theologischen Disziplinen schulform- und altersspezifisch auf

Themenfelder des Religionsunterrichts zu beziehen (theologisch-didaktische Erschließungskompetenz / Kompetenz 2). Sie können sich eigenständig mit neuen und veränderten theologischen Frage- und Problemfeldern sowie Sachgebieten vertraut machen und sie didaktisch auf den Unterricht hin transformieren (Entwicklungskompetenz / Kompetenz 3). Sie sind in der Lage, mit Blick auf ihre künftige Tätigkeit im bischöflichen Auftrag als Religionslehrerin bzw. Religionslehrer den eigenen Glauben rational zu verantworten und sich mit der Wirklichkeit von Mensch und Welt im Horizont des christlichen Glaubens auseinander zu setzen (Rollen- bzw. Selbstreflexionskompetenz / Kompetenz 4). Sie verfügen über sozialisationstheoretische und entwicklungspsychologische Kenntnisse, die es ermöglichen, den Entwicklungsstand von Schülerinnen und Schülern differenziert einzuschätzen und Religionsunterricht so zu gestalten, dass die Relevanz seiner Inhalte für heute erkennbar wird (Wahrnehmungs- und Diagnosekompetenz / Kompetenz 5). Sie verfügen über anschlussfähiges fachdidaktisches Wissen und sind in der Lage, theologische Inhalte schulform- und altersspezifisch für den Unterricht zu transformieren; sie verfügen über erste Erfahrungen theologischer Vermittlungsarbeit, die den schulischen Erfordernissen Rechnung trägt und aufbauendes Lernen ermöglicht (Gestaltungskompetenz / Kompetenz 6). Hierfür können sie Religion und Glaube nicht nur aus der theologischen Binnensicht, sondern auch aus der Außenperspektive anderer Wissenschaften wahrnehmen und reflektieren und sind zu fachübergreifenden und fächerverbindenden Kooperationen in der Lage (Dialog- und Diskurskompetenz / Kompetenz 7).

- (4) Die fachwissenschaftliche Kompetenz (Kompetenz 1) ist auszdifferenzieren in 1. eine wissenschaftsmethodische Grundlagenkompetenz (Kenntnisse der theologischen Grundlagen und Fähigkeit, die Erkenntnisse der einzelnen theologischen Disziplinen (einschließlich ihrer verschiedenen Erkenntnis- und Arbeitsmethoden) selbständig zu rekonstruieren und miteinander zu verbinden) (wissenschaftsmethodische Grundlagenkompetenz / Kompetenz 1.1), 2. eine exegetisch-historische Kompetenz (vertiefte Kenntnis der biblischen Literatur und ausgewählter Traditionen des christlichen Glaubens mit Hilfe eines methodisch geübten und hermeneutisch reflektierten Zugangs) (exegetisch-historische Kompetenz / Kompetenz 1.2), 3. eine systematisch-theologische Argumentations- und Urteilskompetenz (differenzierte Argumentations- und Urteilsfähigkeit im Hinblick auf die Glaubens- und Lehrüberlieferungen der Kirche, ihre sittlichen Grundsätze und ihre gelebte Praxis) (systematisch-theologische Argumentations- und Urteilskompetenz / Kompetenz 1.3) und 4. eine ökumenische und interreligiöse Dialog- und Diskurskompetenz (konfessions- und religionskundliche Grundkenntnisse, Kenntnis der Grundlagen, Methoden und Ziele des ökumenischen und interreligiösen Dialogs, Fähigkeit zur Anwendung dieses Wissens im Gespräch mit Vertretern anderer Konfessionen und Religionen) (ökumenische und interreligiöse Dialog- und Diskurskompetenz / Kompetenz 1.4).

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer, beruflichen Fachrichtungen und sonderpädagogischen Fachrichtungen fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre umfasst 32 Leistungspunkte (LP). Es besteht aus folgenden Modulen:

Praxissemester Fachdidaktik Katholische Theologie (MAM 1) (Theorie-Praxis-Modul) (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)

Theologisch-didaktische Erschließungskompetenz und Gestaltungskompetenz.

Modul Theologisches Projekt (MAM 2) (5 LP) (Pflichtmodul)

Fachwissenschaftliche Kompetenz (in projektbezogener Auswahl), theologisch-didaktische Erschließungskompetenz, Entwicklungskompetenz und Dialog- und Diskurskompetenz.

Modul Katholische Theologie in kontextueller Perspektive (MAM 3) (13 LP) (Pflichtmodul)

Dialog- und Diskurskompetenz.

Modul Theologische Forschung (MAM 4) (5 LP) (Pflichtmodul)

Kompetenzen je nach gewähltem Schwerpunkt: Fachwissenschaftliche Kompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz, Entwicklungskompetenz, Wahrnehmungs- und Diagnosekompetenz, Gestaltungskompetenz und Dialog- und Diskurskompetenz.

Modul Fachdidaktik (MAM 5) (6 LP) (Pflichtmodul)

Fachwissenschaftliche Kompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	Prüfungsform	benotet / unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
Praxissemester Fachdidaktik Katholische Theologie (Theorie-Praxis-Modul) (MAM 1)	Modulprüfung	schriftliche Dokumentenation und Reflexion	benotet	eine Studienleistung	7*
Theologisches Projekt (MAM 2)	Modulprüfung	Bericht	benotet	zwei Studien- leistungen	5
Katholische Theologie in kontextueller Perspektive (MAM 3)	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	drei Studien- leistungen	13
Theologische Forschung (MAM 4)	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	zwei Studien- leistungen	5
Fachdidaktik (MAM 5)	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	zwei Studien- leistungen	6

* Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

- (2) Die Studienleistungen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre nach dem Erwerb von 15 Leistungspunkten und dem erfolgreichen Abschluss der Studienleistungen im Modul MAM 4 aufgenommen werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte mindestens 60 bis maximal 80 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016 / 2017 in den

Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre eingeschrieben worden sind.

- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 30. Mai 2018.

Dortmund, den 6. Juni 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h. c. Ursula Gather